
2.25 Konzept zur Bußgeldzumessung

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat am 16.10.2019 ihr Konzept zur Zumessung von Geldbußen bei Verstößen gegen die DSGVO durch Unternehmen vorgelegt. Es findet keine Anwendung auf Geldbußen gegen Vereine oder natürliche Personen außerhalb ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit. Das Konzept ist auch weder für grenzüberschreitende Fälle noch für andere Datenschutzaufsichtsbehörden der EU bindend. Ferner entfaltet es keine Bindung hinsichtlich der Festlegung von Geldbußen durch Gerichte.

Das Konzept soll im Wesentlichen die Vorgaben des Art. 83 der Datenschutz-Grundverordnung ausgestalten und weiter fortentwickelt werden. Ziel des Konzeptes ist es, den Datenschutzaufsichtsbehörden eine einheitliche Methode für eine systematische, transparente und nachvollziehbare Bemessung von Geldbußen zur Verfügung zu stellen.

Die Veröffentlichung des Konzeptes erfolgte, nachdem erste Verhandlungen auf europäischer Ebene zu diesem Thema stattgefunden haben, in denen die Entwurfsfassung des Konzeptes eine Rolle gespielt hat. Nach Art. 70 Abs. 1 Buchst. k DSGVO ist eine Harmonisierung der Festsetzung von Geldbußen durch Leitlinien zu fördern. Veränderungen und Ergänzungen des Konzeptes sowie der Praxis der Aufsichtsbehörden sind aufgrund neuer Erkenntnisse aus den europaweiten Abstimmungen in der Zukunft möglich. Bis der Europäische Datenschutzausschuss endgültige Leitlinien erstellt hat, soll das vorliegende Konzept die Grundlage für die Bußgeldzumessung in der Sanktionspraxis der deutschen Aufsichtsbehörden bieten.

Mit der Veröffentlichung des Konzeptes zur Bemessung von Geldbußen möchte die DSK einen Beitrag zur Transparenz im Hinblick auf die Durchsetzung des Datenschutzrechts leisten. Es soll Verantwortliche und Auftragsverarbeiter in die Lage versetzen, die Entscheidungen der Aufsichtsbehörden nachzuvollziehen. Das Konzept soll mit der Anknüpfung an den Umsatz eines Unternehmens bei der Bußgeldzumessung den erklärten Willen des europäischen Gesetzgebers unterstützen, die Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und abschreckende Wirkung der Verhängung von Geldbußen sicherzustellen. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Umsatz eines Unternehmens.

Sobald der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) abschließende Leitlinien zur Methodik der Festsetzung von Geldbußen erlassen hat, verliert das Konzept seine Gültigkeit.

Bußgeldzumessung

Die Bußgeldzumessung erfolgt in fünf Schritten. Zunächst wird das betroffene Unternehmen einer Größenklasse zugeordnet (1.), danach wird der mittlere Jahresumsatz der jeweiligen Untergruppe der Größenklasse bestimmt (2.), dann ein wirtschaftlicher Grundwert ermittelt (3.), dieser Grundwert mittels eines von der Schwere der Tatumstände abhängigen Faktors multipliziert (4.) und abschließend der unter 4. ermittelte Wert anhand täterbezogener und sonstiger noch nicht berücksichtigter Umstände angepasst (5.).

1. Kategorisierung der Unternehmen nach Größenklassen

Das betroffene Unternehmen wird anhand seiner Größe einer von vier Größenklassen (A bis D) zugeordnet (Tabelle 1).

Die Größenklassen richten sich nach dem gesamten weltweit erzielten Vorjahresumsatz der Unternehmen (vgl. Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO) und sind unterteilt in Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Großunternehmen. Es gilt gemäß dem ErwGr. 150 der DSGVO der Begriff „Unternehmen“ im Sinne der Art. 101 und 102 AEUV (sog. funktionaler Unternehmensbegriff).

Die Größeneinordnung der KMU orientiert sich hinsichtlich des Vorjahresumsatzes grundsätzlich an der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 (2003/361/EG).

Die Größenklassen werden zur konkreteren Einordnung der Unternehmen nochmals in Untergruppen unterteilt (A.I bis A.III, B.I bis B.III, C.I bis C.VII, D.I bis D.VII).

Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU)						Großunternehmen	
A		B		C		D	
Kleinstunternehmen: Jahresumsatz bis 2 Mio. €		Kleine Unternehmen: Jahresumsatz über 2 Mio. € bis 10 Mio. €		Mittlere Unternehmen: Jahresumsatz über 10 bis 50 Mio. €		Jahresumsatz über 50 Mio €	
A.I	Jahresumsatz bis 700.000 €	B.I	Jahresumsatz über 2 Mio. € bis 5 Mio. €	C.I	Jahresumsatz über 10 Mio. € bis 12,5 Mio. €	D.I	Jahresumsatz über 50 Mio. € bis 75 Mio. €
A.II	Jahresumsatz über 700.000 € bis 1,4 Mio. €	B.II	Jahresumsatz über 5 Mio. € bis 7,5 Mio. €	C.II	Jahresumsatz über 12,5 Mio. € bis 15 Mio. €	D.II	Jahresumsatz über 75 Mio. € bis 100 Mio. €
A.III	Jahresumsatz über 1,4 Mio. € bis 2 Mio. €	B.III	Jahresumsatz über 7,5 Mio. € bis 10 Mio. €	C.III	Jahresumsatz über 15 Mio. € bis 20 Mio. €	D.III	Jahresumsatz über 100 Mio. € bis 200 Mio. €
				C.IV	Jahresumsatz über 20 Mio. € bis 25 Mio. €	D.IV	Jahresumsatz über 200 Mio. € bis 300 Mio. €
				C.V	Jahresumsatz über 25 Mio. € bis 30 Mio. €	D.V	Jahresumsatz über 300 Mio. € bis 400 Mio. €
				C.VI	Jahresumsatz über 30 Mio. € bis 40 Mio. €	D.VI	Jahresumsatz über 400 Mio. € bis 500 Mio. €
				C.VII	Jahresumsatz über 40 Mio. € bis 50 Mio. €	D.VII	Jahresumsatz über 500 Mio. €

(Tabelle 1)

2. Bestimmung des mittleren Jahresumsatzes der jeweiligen Untergruppe der Größenklasse

Dann wird der mittlere Jahresumsatz der Untergruppe, in die das Unternehmen eingeordnet wurde, bestimmt (Tabelle 2). Dieser Schritt dient der Veranschaulichung der darauf aufbauenden Ermittlung des wirtschaftlichen Grundwertes (3.).

Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU)						Großunternehmen	
A		B		C		D	
Kleinstunternehmen: Jahresumsatz bis 2 Mio. €		Kleine Unternehmen: Jahresumsatz über 2 Mio. € bis 10 Mio. €		Mittlere Unternehmen: Jahresumsatz über 10 bis 50 Mio. €		Jahresumsatz über 50 Mio €	
A.I	350.000 €	B.I	3,5 Mio. €	C.I	11,25 Mio. €	D.I	62,5 Mio. €
A.II	1.050.000 €	B.II	6,25 Mio. €	C.II	13,75 Mio. €	D.II	87,5 Mio. €
A.III	1,7 Mio. €	B.III	8,75 Mio. €	C.III	17,5 Mio. €	D.III	150 Mio. €
				C.IV	22,5 Mio. €	D.IV	250 Mio. €
				C.V	27,5 Mio. €	D.V	350 Mio. €
				C.VI	35 Mio. €	D.VI	450 Mio. €
				C.VII	45 Mio. €	D.VII	konkreter Jahresumsatz*

(Tabelle 2)

* Ab einem jährlichen Umsatz von über 500 Mio. € ist der prozentuale Bußgeldrahmen von 2 % bzw. 4 % des jährlichen Umsatzes als Höchstgrenze zugrunde zu legen, sodass beim jeweiligen Unternehmen eine Berechnung anhand des konkreten Umsatzes erfolgt.

3. Ermittlung des wirtschaftlichen Grundwertes

Für die Festsetzung des wirtschaftlichen Grundwertes wird der mittlere Jahresumsatz der Untergruppe, in die das Unternehmen eingeordnet wurde, durch 360 (Tage) geteilt und so ein durchschnittlicher, auf die Vorkommastelle aufgerundeter Tagessatz errechnet (Tabelle 3).

Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU)						Großunternehmen	
A		B		C		D	
Kleinstunternehmen: Jahresumsatz bis 2 Mio. €		Kleine Unternehmen: Jahresumsatz über 2 Mio. € bis 10 Mio. €		Mittlere Unternehmen: Jahresumsatz über 10 bis 50 Mio. €		Jahresumsatz über 50 Mio €	
A.I	972 €	B.I	9.722 €	C.I	31.250 €	D.I	173.611 €
A.II	2.917 €	B.II	17.361 €	C.II	38.194 €	D.II	243.056 €
A.III	4.722 €	B.III	24.306 €	C.III	48.611 €	D.III	416.667 €
				C.IV	62.500 €	D.IV	694.444 €
				C.V	76.389 €	D.V	972.222 €
				C.VI	97.222 €	D.VI	1,25 Mio. €
				C.VII	125.000 €	D.VII	konkreter Jahresumsatz*

(Tabelle 3)

* Ab einem jährlichen Umsatz von über 500 Mio. € ist der prozentuale Bußgeldrahmen von 2 % bzw. 4 % des jährlichen Umsatzes als Höchstgrenze zugrunde zu legen, sodass beim jeweiligen Unternehmen eine Berechnung anhand des konkreten Umsatzes erfolgt.

4. Multiplikation des Grundwertes nach Schweregrad der Tat

Danach erfolgt anhand der konkreten tatbezogenen Umstände des Einzelfalls (vgl. Art. 83 Abs. 2 Satz 2 DSGVO) eine Einordnung des Schweregrads der Tat in leicht, mittel, schwer oder sehr schwer.

Hierfür werden gemäß der nachstehenden Tabelle 4 unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls anhand des Kriterienkatalogs des Art. 83 Abs. 2 DSGVO der Schweregrad des Tatvorwurfs und der jeweilige Faktor ermittelt, mit dem der Grundwert multipliziert wird. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Bußgeldrahmen sind dabei für formelle (Art. 83 Abs. 4 DSGVO) und materielle (Art. 83 Abs. 5, 6 DSGVO) Verstöße jeweils unterschiedliche Faktoren zu wählen. Bei der Wahl des Multiplikationsfaktors einer sehr schweren Tat ist zu beachten, dass der einzelfallbezogene Bußgeldrahmen nicht überschritten wird.

Schweregrad der Tat	Faktor für formelle Verstöße gemäß Art. 83 Abs. 4 DSGVO	Faktor für materielle Verstöße gemäß Art. 83 Abs. 5, 6 DSGVO
Leicht	1 bis 2	1 bis 4
Mittel	2 bis 4	4 bis 8
Schwer	4 bis 6	8 bis 12
Sehr schwer	6 <	12 <

(Tabelle 4)

5. Anpassung des Grundwertes anhand aller sonstigen für und gegen den Betroffenen sprechenden Umstände

Der unter 4. errechnete Betrag wird anhand aller für und gegen den Betroffenen sprechenden Umstände angepasst, soweit diese noch nicht unter 4. berücksichtigt wurden. Hierzu zählen insbesondere sämtliche täterbezogenen Umstände (vgl. Kriterienkatalog des Art. 83 Abs. 2 DSGVO) sowie sonstige Umstände, wie z. B. eine lange Verfahrensdauer oder eine drohende Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens.

Fundstelle

https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/ah/20191016_bu%C3%9Fgeld-konzept.pdf